

Wegleitung

## WIE KOMME ICH ZU EINEM HAUSANSCHLUSS ELEKTRIZITÄT?



## Inhaltsverzeichnis

### **1. Zweck der Wegleitung**

1.1. Einleitung. . . . .	Seite 3
--------------------------	---------

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

2.1. Grenz- und Abgabestelle . . . . .	Seite 4
2.2. Eigentumsverhältnisse . . . . .	Seite 4
2.3. Ausführung Netzanschluss. . . . .	Seite 4
2.4. Antrag Anschluss Elektrizität . . . . .	Seite 4
2.5. Installationsanzeige . . . . .	Seite 5
2.6. Leitungsführung . . . . .	Seite 5
2.7. Durchleitungsrecht. . . . .	Seite 5

### **3. Kosten (siehe Anschlusskizze)**

3.1. Kosten für einen Netzanschluss . . . . .	Seite 6
3.2. Grundlagen. . . . .	Seite 7
3.3. Kontaktadressen . . . . .	Seite 7
3.4. Anschlusskizze . . . . .	Seite 8

## **1. Zweck der Wegleitung**

### **1.1. Einleitung**

Die Wegleitung «Netzanschluss Elektrizität» soll den Kunden/Kundinnen (nachfolgend Kunden genannt) des Energie Service Biel/Bienne (nachfolgend ESB genannt) als Leitfaden für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz der Stadt Biel dienen.

In der Wegleitung werden die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zum Anschluss an das Elektrizitätsnetz definiert.

#### **Grundlagen:**

- Reglement für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (ESB) vom 14. Dezember 2011, SGR 741.1
- Aktuelle Version der «Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität» des ESB (gemäss der auf der ESB-Homepage veröffentlichten Version).

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **2.1. Grenz- und Abgabestelle**

Grenz- und Abgabestelle zwischen Netz und Hausinstallation sind bei der unterirdischen Zuleitung die Eingangsklemmen der Sicherungselemente (Anschlussüberstromunterbrecher) im Hausanschlusskasten (HAK). Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.  
(siehe Anschlusskizze).

### **2.2. Eigentumsverhältnisse**

Grenz- und Abgabestelle zwischen Netz und Hausinstallation sind bei der unterirdischen Zuleitung die Eingangsklemmen der Sicherungselemente (Anschlussüberstromunterbrecher) im Hausanschlusskasten (HAK). Die Rohranlage auf seiner Parzelle und der Hausanschlusskasten stehen im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des ESB.

### **2.3. Ausführung Netzanschluss**

Grundsätzlich wird der Kunde mit einem Anschluss auf Netzebene 7 erschlossen. Der ESB kann Ausnahmen für den Anschluss an Netzebene 5 (16 kVAC) bewilligen.

Netzebene 7: 230 VAC/400 VAC Niederspannung

In der Regel wird pro Gebäudeeinheit bzw. Parzelle ein Netzanschluss erstellt.

Auf Kundenwunsch können mehrere Netzanschlüsse installiert werden. Folgende Bedingungen müssen beachtet werden:

- Die Installationen dürfen nicht miteinander verbunden werden.
- Werden mehrere Netzanschlüsse pro Gebäudeeinheit errichtet, stellen Planer, Errichter sowie Betreiber der elektrischen Anlagen durch geeignete Massnahmen sicher, dass eine eindeutige galvanische Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist.
- Das Elektrizitätsverteilschema muss vom ESB bewilligt werden.
- Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

### **2.4. Antrag Anschluss Elektrizität**

Der Anschluss an das Elektrizitätsnetz wird mit dem «Formular Anschluss Elektrizität 5.1» beauftragt. Dieses Formular beinhaltet die Kontaktpersonen, die Beschreibung der Nutzung, den Energie-/Leistungsbedarf sowie die technischen Angaben der Erschliessung. Dieses Formular ist Bestandteil der Baubewilligung und muss vom ESB mindestens 6 Monate vor Aufnahme der Energielieferung bewilligt werden.

## **2.5. Installationsanzeige**

Die Erstellung, Änderung und Ergänzung der Hausinstallation sind gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem ESB zu melden. Ist eine Anpassung des Hausanschlusses notwendig, muss die Installationsanzeige vom ESB mindestens 6 Monate im Voraus bewilligt werden.

## **2.6. Leitungsführung**

Der ESB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Messeinrichtungen und weiterer Einrichtungen. Dabei nimmt der ESB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht.

## **2.7. Durchleitungsrecht**

Der Grundeigentümer/Baurechtsberechtigte erteilt oder verschafft dem ESB unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende(n) Leitung(en). Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen und weitere Einrichtungen zu erteilen, die nicht oder nicht ausschliesslich für seine Versorgung bestimmt sind.

### 3. Kosten (siehe Anschlusskizze)

Gebäudeinterne Netzinstallation inkl. Kabel, Hausanschlusskasten und dazugehöriges Montagematerial gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

#### 3.1. Kosten für einen Netzanschluss

Der ESB erhebt zurzeit keinen Netzkostenbeitrag.

Unterschreitet die effektive Belastung - Messperiode 12 Monate - die angemeldete Leistung um mehr als 20 %, wird die Leistungsdifferenz gemäss Reserveleistungstarif in Rechnung gestellt.

##### 3.1.1. Neubau

Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten auf der Parzelle (inklusive Lieferung und Verlegung der Kabelschutzrohre) sind nach Angaben des ESB auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

###### Hausanschluss bis 63 A:

max. 6 m Kabellänge gebäudeintern

Hausanschlusskasten, Kabelschutzzeisen, Kabel, Abdichtung, Schaltung, Transport

Pauschal CHF 2 700.– netto exkl. MwSt.

###### Hausanschluss 63 A – 125 A:

max. 6 m Kabellänge gebäudeintern

Hausanschlusskasten, Kabelschutzzeisen, Kabel, Abdichtung, Schaltung, Transport

Pauschal CHF 3 300.– netto exkl. MwSt.

###### Hausanschluss 125 A – 200 A:

max. 6 m Kabellänge gebäudeintern

Hausanschlusskasten, Kabelschutzzeisen, Kabel, Abdichtung, Schaltung, Transport

Pauschal CHF 4 600.– netto exkl. MwSt.

###### Anschlussleistung grösser als 200 A:

Der ESB erstellt ein individuelles, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden abgestimmtes Angebot.

##### 3.1.2. Netzverstärkung

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

### 3.1.3. Abbruch

Wird die Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund abgetrennt, verrechnet der ESB eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 3 000.– netto exkl. MwSt.

Wird die Hausanschlussleitung an einer Verteilkabine abgetrennt, verrechnet der ESB eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 500.– netto exkl. MwSt.

Der ESB erstellt ein individuelles Angebot nach Aufwand, wenn der Anschluss folgende Grössen übertrifft: länger als 20 m oder grösser als 200 A Stromstärke oder mehr als 400 V Nennspannung. Bei speziellen Belägen, speziellem Untergrund, erschwerter Zugänglichkeit oder anderen Umständen wird anstelle der Pauschalen ebenfalls ein individuelles Angebot erstellt.

### 3.2. Grundlagen

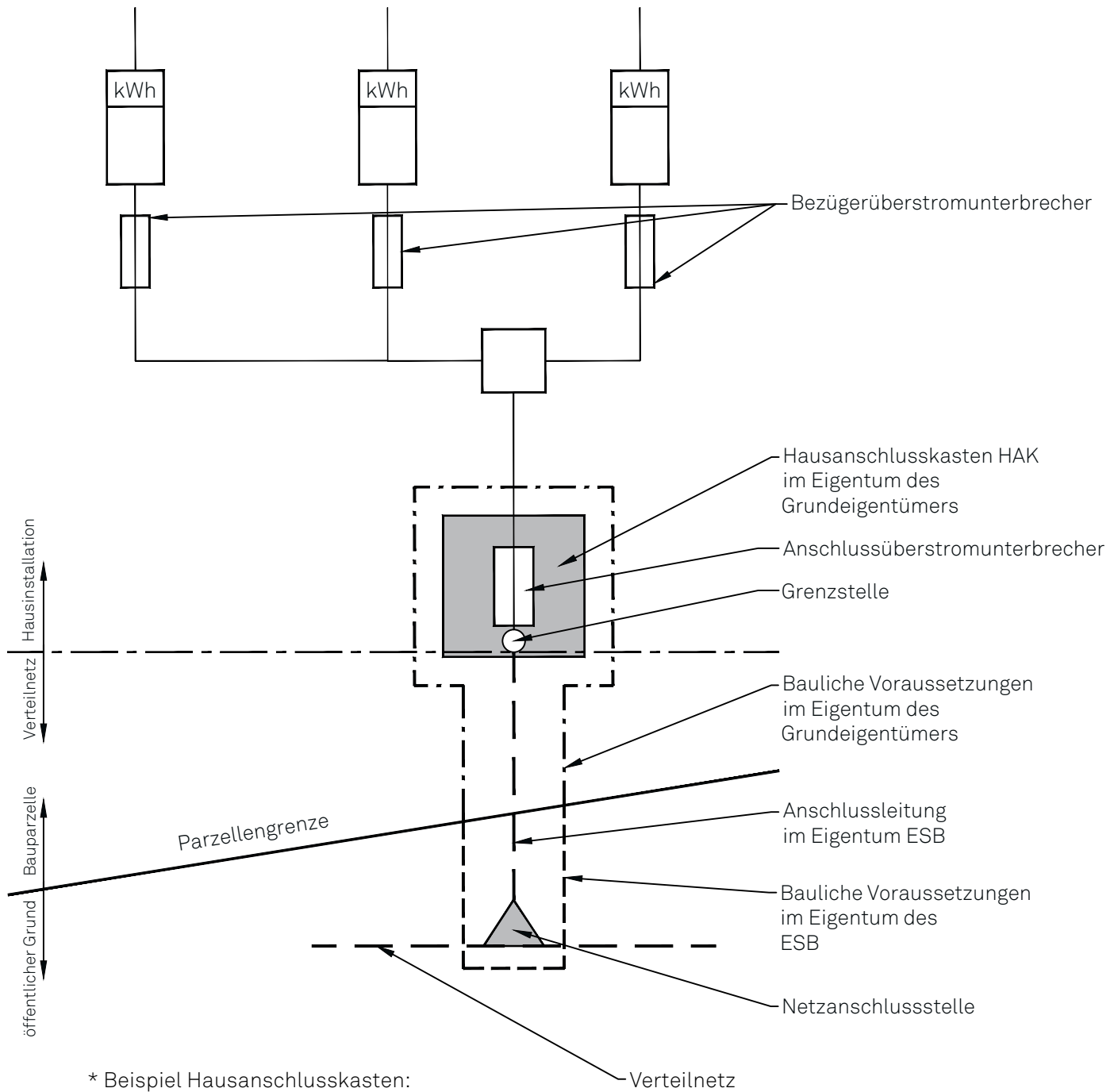
- Reglement für das selbständige Gemeindeunternehmen ESB (ESB vom 14. Dezember 2011)
- Allgemeine Bedingungen Elektrizität; AB E vom 1. Januar 2013
- Werkvorschriften BE/JU/SO [www.werkvorschriften.ch/](http://www.werkvorschriften.ch/)
- Nicht abschliessende Aufzählung

### 3.3. Kontaktadressen

Energie Service Biel/Bienne  
Gottstattstrasse 4  
2501 Biel/Bienne  
Telefon 032 321 12 11  
Mail: [info@esb.ch](mailto:info@esb.ch)

# Hausanschluss Elektrizität

## Anschlusskizze



\* Beispiel Hausanschlusskasten:

